



**An
Rundschreiben-Empfänger**

Nassauische Str. 15
10717 Berlin
Telefon: 030/86 00 04-0
Telefax: 030/86 00 04-12
E-Mail: info@fg-bau.de
Internet: www.fg-bau.de

Berlin, 14.12.2018

Rundschreiben 10/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr neigt sich dem Ende zu und heute erreicht Sie unser letztes Rundschreiben für 2018. Ich hoffe, dass wir Sie auch in diesem Jahr mit interessanten Informationen ausstatten konnten, die für Ihren unternehmerischen Alltag nützlich sind.

Ich habe gelernt, dass man für alles einen langen Atem braucht: Angefangen bei den Diskussionen zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan über die Wartezeiten bei der Baugenehmigung, bei der Beteiligung an Ausschreibungen, bei der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenbehörde, der straßenrechtlichen Sondernutzung zur Baustelleneinrichtung, bei der Eintragung in das Unternehmer- und Leistungsverzeichnis, bei der Berliner Verkehrslenkung, bei der Kfz-Zulassung oder beim Kauf von Gewerbeflächen....

Eine Auswahl der Gründe: komplizierte Rechtslage und Antragsformulare, fehlendes Personal, hoher Krankheitsstand, ungenaue Zuständigkeiten, fehlende Leistungsanreize, schlechte Arbeitsbedingungen, Angst vor dem Vorgesetzten, dem Compliance-Beauftragten oder dem Rechnungshof. Um den Finger auch zukünftig in die Wunde zu legen: Schreiben Sie mir Ihre ganz konkreten Erfahrungen mit der Verwaltung. Ich nutze sie für den politischen Raum und die Pressearbeit.

Zunächst aber wünsche ich Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Familien im Namen des gesamten Teams der Fachgemeinschaft Bau ein besinnliches Weihnachtsfest und einen tollen Start ins neue Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manja Schreiner
Hauptgeschäftsführerin
Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V.



Rundschreiben 10/18

Dezember 2018

Inhalt

Fachgemeinschaft Bau

152) Öffnungszeiten der Geschäftsstellen zwischen Weihnachten und Neujahr

153) Gefälschte E-Mails im Umlauf

Tarifwesen

154) Tarifliche Arbeitszeit im Baugewerbe in 2019

155) Arbeitszeit zwischen dem 24.12.2018 und 01.01.2019

Sozialrecht

156) UV-Meldeverfahren ausschließlich elektronisch

Arbeitsrecht

157) Betriebsrenten - Beitragsatz für den PSVaG

158) Fristlose Kündigung bei Verdacht auf Drogenkonsum

Bauvergabe- und Bauvertragsrecht

159) Vergütungsanspruch bei Mehrleistungen

160) Unternehmer-Info Bau – „Die Abmahnung im Baugewerbe“

Werkvertragsrecht

161) Fehlende Planung - Hinweispflicht des Fachunternehmens

162) Mängelbeseitigung nur dann, wenn man sie auch selbst noch schuldet

Vertragsrecht

163) Kein wirksamer Vertragsschluss bei Online-Branchenbuch

Haftungsrecht

164) Haftung bei Beschädigung von Stromkabeln

Abfallbeseitigung

165) Überarbeitetes Merkblatt „Entsorgung teerhaltiger Dachpappenabfälle“

Umfrage

166) Befragung zur Bürokratiewahrnehmung



152) Öffnungszeiten der Geschäftsstellen zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Hauptgeschäftsstelle in Berlin und die Landesgeschäftsstellen in Brandenburg bleiben vom 24. bis 31.12.2018 geschlossen! Ab Mittwoch, dem 2. Januar 2019 stehen wir wie gewohnt zu Ihrer Verfügung!

(St)



153) Gefälschte E-Mails im Umlauf

In letzter Zeit sind wieder vermehrt E-Mails unterwegs, die scheinbar von Mitarbeitern der Fachgemeinschaft Bau versandt wurden. Diese E-Mails enthalten teilweise englischen Text und manchmal dubiose Anlagen im Word-Format.

Diese E-Mails kommen definitiv nicht von unserem Server, sondern werden automatisch durch Schadprogramme generiert, die Absender- und Empfängeradressen willkürlich einsetzen.

Deshalb hier einige Hinweise, wie Sie diese gefälschten E-Mails erkennen können.

E-Mails von Mitarbeitern der FG Bau enthalten:

- immer eine einheitlich gestaltete Signatur der Fachgemeinschaft Bau mit folgenden Angaben:
Name, Abteilung, Anschrift, Telefon-Nr., Fax-Nr., Email-Adresse, Internet-Adresse, Logo der FG Bau, Sitz, Vorstand, Eintrag im Vereinsregister, Steuer-Nr., USt-IdNr.
- nie englische Texte
- nie „Rechnungen“ im Word-Format.

Sollten Sie eine E-Mail bekommen, bei der Sie sich nicht sicher

sind, rufen Sie bitte den vermeintlichen Absender an und fragen vorsichtshalber nach.

Bitte öffnen Sie auf keinen Fall die enthaltenen „Links“ ohne vorige Rücksprache mit dem Absender.

(Gr)



154) Tarifliche Arbeitszeit im Baugewerbe in 2019

Diesem Rundschreiben sind als Anlagen 1 und 2 zwei Tabellen über die Arbeitszeitverteilung im Jahre 2019 beigelegt, getrennt nach Berlin und Brandenburg! Wir bitten um Beachtung!

(St)



155) Arbeitszeit zwischen dem 24.12.2018 und 01.01.2019

Nach § 3 Nr. 1.7 des für allgemeinverbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertrages sind für gewerbliche Arbeitnehmer der 24. und 31.12. arbeitsfrei. Ein Lohnanspruch für die beiden arbeitsfreien Tage besteht nicht.

Der erste und zweite Weihnachtstag sind normale Feiertage und entsprechend zu vergüten. Vom 27.12 bis 30.12.18 besteht normale Arbeitspflicht. Der 1. Januar ist dann ein normaler Feiertag und entsprechend zu vergüten.

Bei Angestellten gelten die jeweiligen arbeitsvertraglichen Regelungen, da der RTV Angestellte nicht für allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Soweit arbeitsvertraglich auf den Tarifvertrag RTV Angestellte zurückgegriffen wird, wären der 24. und 31.12. arbeitsfrei, wobei die an diesen beiden Tagen anfallende Vergütung zu gewähren wäre. Im Übrigen wäre so zu verfahren, wie vorstehend bei den gewerblichen Arbeitnehmern dargestellt.

Nach dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe sind bei gewerblichen wie auch bei kaufmännischen Auszubildenden der 24. und 31.12. ausbildungsfrei, wobei die auf diese beiden Tage anfallende Ausbildungsvergütung zu zahlen ist. Im Übrigen gelten die vorgenannten Regelungen.

(St)



156) UV-Meldeverfahren ausschließlich elektronisch

Ab dem Beitragsjahr 2018, erfolgt die UV-Meldung nur noch über das elektronische UV-Meldeverfahren. Ab 01.01.2019 bis spätestens zum 16. Februar 2019 ist der Lohnnachweis für das Beitragsjahr 2018 durch elektronische Datenübertragung an die BG Bau zu übermitteln. Die bislang noch zulässige Übersendung der Lohnnachweise in Papierform oder über das Extranet wird nicht mehr akzeptiert.

Stammdatenabruf

Begleitend zum elektronischen Lohnnachweis ist ein „Stammdatendienst“ eingerichtet worden. Die Daten des Veranlagungsbescheides, wie z.B. Mitgliedsnummer und Gehaltstarifstellen, werden elektronisch durch den Unfallversicherungsträger bereitgestellt und müssen vor der eigentlichen Meldung des Lohnnachweises verpflichtend von den Unternehmen bzw. Lohnabrechnungsbüros abgerufen werden. Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, dass nur Meldungen mit aktuellen Daten übermittelt werden. Soweit Unternehmen ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzen, wird empfohlen, die Stammdaten möglichst frühzeitig abzurufen (z.B. Beginn des Meldejahres). Dieser Abruf sollte also im Normalfall schon erfolgt sein.

Wird vom Unternehmen hingegen kein gängiges Entgeltabrechnungsprogramm genutzt, sondern werden die SV-Meldungen über

„SV.net“ abgegeben, so ist der elektronische Lohnnachweis ebenfalls über diesen Meldeweg zu erstellen. Beachten Sie aber, dass „SV.net/online“ keine langfristige Speicherung von Stammdaten vorsieht. Der Abwurf der Stammdaten sollte deshalb erst kurz vor Abgabe des elektronischen Lohnnachweises erfolgen.

Weitere Informationen zum elektronischen Lohnnachweis finden Sie unter www.bgbau.de (Web-Code: WCMjYw) und www.dguv.de/de (Web-Code: d69488).

Weiterhin stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der BG Bau gerne zur Verfügung; für die Region Nord mit den Standorten Hannover, Hamburg, Berlin, Tel.: 0511/987-1400, E-Mail: mbn@bgbau.de.

(Vt)



157) Betriebsrenten – Beitragssatz für den PSVaG

Der Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) hat für das Jahr 2018 einen leicht erhöhten Beitragssatz von 2,1 Promille festgesetzt (Vorjahr: 2,0 Promille). Der PSVaG Köln zahlt im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten an die ehemaligen Beschäftigten weiter. Die Mitteilung über die Festlegung des Beitragssatzes für 2018 erfolgt mit einem Jahresbeitragsbescheid, der demnächst an die PSV-Mitgliedsunternehmen versandt wird. Auf die Erhebung eines Vorschusses für 2019 wird zunächst verzichtet.

Die betriebliche Alterssicherung zur Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG ist von dieser Beitragserhöhung nicht betroffen. Baubetriebe können aber zur Beitragszahlung im PSVaG dann verpflichtet sein, wenn sie eine (zusätzliche) betriebliche Altersversorgung in einem der Durchführungswege Direktzusage, Unterstützungskasse oder Pensionsfond anbieten.

(Vt)



158) Fristlose Kündigung bei Verdacht auf Drogenkonsum

Mit Urteil vom 24.08.2018 (2 Sa 992/18) hat das LAG Berlin-Brandenburg festgestellt, dass der Drogenkonsum eines Arbeitnehmers grundsätzlich eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen kann. Der Arbeitgeber muss aber den Drogenkonsum darlegen und beweisen. Soweit kein Vollbeweis für den Drogenkonsum erbracht werden kann, muss der Arbeitgeber jedenfalls hinreichende Indizien darlegen und beweisen, die den Verdacht begründen. Zudem muss der Arbeitnehmer zu dem Verdacht zwingend angehört werden.

Sachverhalt:

Der Kläger (AN) war als Maler beschäftigt. Nach Überzeugung des Arbeitgebers hatte der AN während der Arbeitszeit Drogen konsumiert. Er stützte sich dabei auf die Aussage eines Zeugen, der beobachtet haben will, wie sich der AN in einer Toilettenkabine „weißes Pulver“ in die Nase appliziert hätte, welches er vorher zu einer Linie geformt. Aus einem Strafverfahren gegen den AN sei zudem ersichtlich geworden, dass der AN wahrscheinlich mit Cannabis und Extasy handelt. Unstreitig war zudem, dass der AN gelegentlich Cannabis konsumiert. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis nach dem Vorfall mit dem Konsum des „weißen Pulvers“ fristlos per E-Mail sowie am folgenden Tag schriftlich per Einschreiben. Der AN bestritt die Vorwürfe und wehrte sich gegen die fristlosen Kündigungen. Mit Erfolg!

Das LAG stellte fest, dass das Arbeitsverhältnis mangels Schriftform nicht durch die E-Mail-Kündigung beendet worden ist. Auch die schriftliche außerordentliche Kündigung hielt das LAG Berlin-Brandenburg für unwirksam.

Es bestätigte die ständige BAG-Rechtsprechung, dass Drogenkonsum eines Arbeitnehmers

grundsätzlich geeignet ist, eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu rechtfertigen. Allerdings müsse der Arbeitgeber beweisen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich Drogen konsumiert hat. Nach Auffassung des LAG fehlte es hieran, weil nicht unstreitig oder klar war, welche Substanzen der Kläger denn zu sich genommen hatte. Soweit der Zeuge tatsächlich den Konsum weißen Pulvers beobachtet hätte, so begründe dies nur den Verdacht eines Drogenkonsums. Auch ein etwaiger Drogenhandel oder die eingeräumte gelegentliche private Einnahme von Cannabis belegte nicht, dass der Kläger im konkreten Fall tatsächlich Drogen genommen hat. Der Arbeitgeber konnte daher nur eine Verdachtskündigung aussprechen. Hierzu hätte aber der AN vorher zu den Verdachtsmomenten angehört werden müssen. Dies hat der Arbeitgeber nicht getan, so dass die Kündigung unwirksam war.

Praxishinweis:

Das Urteil des LAG Berlin-Brandenburg geht sehr streng mit dem Nachweis von Drogenkonsum um. Soweit der Arbeitnehmer eine Einnahme von Drogen nicht selbst zugibt, dürfte der positive Nachweis, dass es sich um Drogen handelt, in der Praxis wohl kaum gelingen, da man typischerweise die konsumierten Substanzen im Nachhinein nicht noch näher untersuchen kann. Das Urteil macht klar, dass selbst sehr starke Hinweise auf Drogenkonsum meist nur einen Verdacht begründen können. Zu beachten ist hier, dass eine Verdachtskündigung immer nur dann wirksam sein kann, wenn der Arbeitnehmer zu dem Verdacht ordnungsgemäß angehört worden ist. Es wird daher angeraten, in Fällen des nicht zugegebenen Drogenmissbrauchs vorsorglich dem Arbeitnehmer die Gelegenheit einzuräumen, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Wir bitten um Beachtung!

(Vt)



159) Vergütungsanspruch bei Mehrleistungen

1. Grundlage des Mehrvergütungsanspruchs aus § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B sind die tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten, die dem Unternehmer aufgrund der Leistungsänderung entstehen.

2. Die Preiskalkulation des Unternehmers ist nur ein Hilfsmittel bei der Ermittlung dieser Kostendifferenz. Im Streitfall kommt es nicht auf die Kosten an, die der Unternehmer in seiner Kalkulation angesetzt hat, sondern auf diejenigen, die ihm bei Erfüllung des nicht geänderten Vertrages tatsächlich entstanden wären.

3. Soweit der Unternehmer die Werkleistung durch einen Nachunternehmer erbringen lässt, liegen seine Mehrkosten in der Mehrvergütung, die er aufgrund einer Leistungsänderung an diesen entrichten muss, solange diese Mehrvergütung marktgerecht ist.

4. Übersteigt die einem Bauunternehmer zugesagte Vergütung die Kosten, die ihm durch die Vertragserfüllung tatsächlich entstehen, sodass er einen Zuschlag zur Deckung seiner allgemeinen Geschäftskosten und seines Gewinns erwirtschaftet, ist bei Ermittlung des Mehrvergütungsanspruchs nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B der entsprechende Zuschlagsfaktor auch auf die änderungsbedingten Mehrkosten anzuwenden ("guter Preis bleibt guter Preis").

5. Auch bei der Ermittlung dieses Zuschlagsfaktors kommt es im Streitfall nicht auf den vom Unternehmer kalkulierten Wert, sondern den Faktor an, der in Anbetracht der tatsächlichen Kosten des Bauvorhabens und der Vergütungshöhe zutreffend ist.

6. Auch wenn die Vergütung des Unternehmers zur Deckung seiner Kosten nicht auskömmlich ist, beläuft sich sein Mehrvergütungsanspruch aus § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B stets zumindest auf

seine änderungsbedingten Mehrkosten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags zur Deckung seiner allgemeinen Geschäftskosten und seines Gewinns.

7. Dieser angemessene Zuschlagsfaktor beträgt analog §§ 649 Satz 3 und § 648a Abs. 5 Satz 3 BGB a. F. (jetzt § 648 Satz 3 und § 650f Abs. 5 Satz 3 BGB) mindestens $100/95 = 20/19 = 1,0526$.

8. Für Bauprozesse folgt hieraus: Ein Bauunternehmer hat seinen Mehrvergütungsanspruch aus § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B jedenfalls in Höhe eines Sockelbetrages schlüssig dargelegt, wenn er die ihm durch die Leistungsänderung tatsächlich entstandenen Mehrkosten vorgetragen hat. Ist dies geschehen, muss der Unternehmer die Kalkulation seiner Vergütung nicht weiter darlegen.

(KG Berlin, Urt. v. 10.07.2018 – 21 U 30/17)

Sachverhalt:

Der Kläger übernahm als Generalunternehmer für den Beklagten die Sanierung sowie Modernisierung einer Wohnung und erbrachte – zwischen den Parteien unstreitig – Mehrleistungen i.S.v. § 2 Abs. 5 VOB/B, wofür Kosten von rund 32.000,- € netto anfielen. Neben Mängeln an der Leistung und Fragen der Verjährung war zwischen den Parteien streitig, ob die Mehrleistung bereits in eine vereinbarte Pauschalvergütung teilweise oder vollständig eingepreist war oder die Mehrvergütung des Klägers gesondert nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B zu ermitteln ist. Das Gericht legte den Bauvertrag im Sinne der zweiten Variante aus, d.h. bestätigt die Nachtragsforderungen dem Grunde nach, und erläutert dann detailliert, wie sich die Höhe des Mehrvergütungsanspruchs nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B ermittelt.

Einordnung des Urteils:

Das für Bauunternehmen erfreuliche Urteil sorgt für einen gewissen Aufruhr in der Fachpresse. Jeder kennt die Binsenweisheit: Guter Preis bleibt guter Preis und schlechter Preis bleibt schlechter

Preis. Diese Regel, auch als Korbion'sche Formel bezeichnet, beschreibt, wie bei Nachträgen, d.h. bei Anordnungen des Auftraggebers nach § 1 Abs. 3 bzw. 4 VOB/B, die zusätzliche Vergütung nach § 2 Abs. 5 bzw. 6 VOB/B zu ermitteln ist. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (zuletzt Urteil v. 14.03.2013 – VII ZR 142/12) geschieht dies durch Fortschreibung der vom Auftragnehmer kalkulierten Kostenansätze. Diese Rechtsprechung war nie unumstritten, da z.B. bei fehlerhaften Angaben in den Leistungsverzeichnissen der Auftraggeber für den Auftragnehmer Möglichkeiten zur Spekulation liegen. Das KG nimmt nunmehr einen Paradigmenwechsel vor. Statt auf die vom Auftragnehmer kalkulierten Kostenansätze stellt es auf seine tatsächlichen Kosten ab. Das Gericht reduziert die Korbion'sche Formel auf die eine Seite der Medaille, wonach ein guter Preis ein guter Preis bleiben soll, und gewährt Auftragnehmern auch im Falle eines unauskömmlichen Preises einen Zuschlag auf die Mehrkosten zur Deckung der allgemeinen Geschäftskosten und des Gewinns. Das KG orientiert sich erkennbar an § 650c Absatz 1 Satz 1 BGB wonach beim BGB-Bauvertrag die Höhe des Vergütungsanspruchs für vermehrten oder verminderten Aufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln ist.

Praxishinweis

Da das KG von der bisherigen Rechtsprechung des BGH abgewichen ist, wurde die Revision zugelassen. Wann und wie der BGH entscheidet ist offen. Daher kann im Moment nicht empfohlen werden, auf der Basis dieses Urteils „auf Biegen und Brechen“ von der Kalkulation abweichende höhere Kostenansätze durchzusetzen. Aber für entsprechende Verhandlungen und Argumentationen gegenüber dem Auftraggeber ist das Urteil allemal nützlich.

(Fa)



160) Unternehmer-Info Bau – „Die Abmahnung im Baugewerbe“

Als Anlage beigefügt erhalten unsere Mitglieder die vom ZDB herausgegebene Unternehmer-Info Bau „Die Abmahnung im Baugewerbe“ von Dezember 2018.

(St)



161) Fehlende Planung – Hinweispflicht des Fachunternehmens!

Das Oberlandesgericht München hat mit seinem Urteil vom 31.07.2018 (Geschäftszeichen: 28 U 3161/16 Bau) festgestellt, dass der Unternehmer, der Leistungen aus seinem Fachgebiet ausführen soll, dem Auftraggeber mitzuteilen hat, dass für die Ausführung eine bestimmte Planung erforderlich ist. Unterlässt der Unternehmer diesen Hinweis, kann er sich auf ein Mitverschulden des Auftraggebers bei Mängeln nur zu einem geringen Anteil berufen.

In dem entschiedenen Fall beauftragte eine Wohnungseigentümergeinschaft den Unternehmer mit der Durchführung von Reinigungs- und Sanierungsarbeiten an einer Betonfassade. Es war die Hydrophobierung mit einem farblosen Imprägniermittel vereinbart, um den Sichtbetoncharakter der Fassade zu erhalten. Eine Instandsetzungsplanung wurde von der Wohnungseigentümergeinschaft vor der Durchführung der Reinigung und Hydrophobierung nicht vorgelegt. Der Unternehmer führt ohne diese Planung die Leistungen aus. Nach Fertigstellung der Arbeiten rügt die Eigentümergeinschaft streifenförmige Verfärbungen an der Fassade und begehrt einen Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung in Höhe von über 200.000,- €. Erst jetzt wendet der Unternehmer ein, dass ihm die

Eigentümergeinschaft keine geeignete Planung für die Durchführung der Sanierungsarbeiten zur Verfügung gestellt habe und sie sich deshalb ein erhebliches Mitverschulden anrechnen lassen muss.

Mit diesem Einwand hatte der Unternehmer vor dem OLG München keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht München argumentiert, dass es sich bei dem ausführenden Unternehmen um eine Fachfirma handelt. Ist der Unternehmer der Auffassung, dass eine Instandsetzungsplanung erforderlich ist, muss sie den Auftraggeber darauf hinweisen. Aufgrund einer derartigen Planung hätte eine Beschichtung statt der ausgeführten Hydrophobierung vorgenommen werden müssen. Die Fachkompetenz des Unternehmers wurde vom OLG München als so überragend eingeschätzt, dass der Auftraggeber lediglich mit einem Anteil von 10 Prozent (aufgrund der fehlenden Planung) an der Entstehung des Schadens beteiligt werden muss.

Praxishinweis:

Ein Unternehmer, der Leistungen ohne Planung ausführt, haftet für diese. Der spätere Einwand, die Planung wäre erforderlich gewesen, entlastet den Unternehmer nicht, insbesondere kann sich der Unternehmer im Nachhinein nicht auf ein Mitverschulden des Auftraggebers berufen. Bevor der Unternehmer zur Ausführung schreitet, sollte er sich entweder eine Planungsleistung vergüten lassen oder aber die Planungsleistung vom Auftraggeber einfordern. Bei Mängeln der ausgeführten Leistung kann er sich dann regelmäßig auf ein Mitverschulden des Auftraggebers berufen, soweit auch Planungsfehler für die mangelhafte Leistung verantwortlich sind. Die Nichtvorlage einer geeigneten Planung berechtigt den Unternehmer sogar unter Hinweis auf die fehlende Planung seine eigene Leistung zurück zu halten. Das bedeutet, dass der Unternehmer in diesem Fall ein Leistungsverweigerungsrecht hat, so lange der Auftraggeber ihm nicht eine geeignete Planung zur Verfügung stellt. Das soll im Übr-

gen auch gelten, soweit bei Mängelbeseitigungsarbeiten der Auftraggeber zunächst in der Pflicht ist, eine ordnungsgemäße Planung zu erstellen, um den Unternehmer in die Lage zu versetzen, die Mängel zu beseitigen.

(R)



162) Mängelbeseitigung nur dann, wenn man sie auch selbst noch schuldet!

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat mit seinem Urteil vom 13.01.2016 (Gz.: 2 U 609/15), welches mit Beschluss des BGH vom 26.09.2018 (VII ZR 36/16) bestätigt wurde, festgestellt, dass ein Bauträger, der wegen Baumängeln von seinem Auftraggeber nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, diese dann auch nicht mehr gegenüber dem Bauunternehmer geltend machen darf. In dem entschiedenen Fall renovierte der Bauträger ein Anwesen und beauftragte den Bauunternehmer mit verschiedenen Leistungen. Da der Unternehmer verschiedene Mängel nicht beseitigt, erhebt der Bauträger Klage auf Zahlung eines Vorschusses, den er auch erhält. Die Mängel werden vom Bauträger allerdings nicht beseitigt. Der Unternehmer verklagt den Bauträger sodann auf Rückzahlung des geleisteten Kostenvorschusses. Gegenüber dem Rückzahlungsanspruch wendet der Bauträger Schadensersatzansprüche in Höhe der Mängelbeseitigungskosten ein. Das Oberlandesgericht Nürnberg hat festgestellt, dass dieser Einwand nicht erfolgreich ist. Der Schadensersatzanspruch ist etwas anderes als der Vorschussanspruch. Mit dem Vorschuss wird regelmäßig ein Geldbetrag gefordert, um Mängel zu beseitigen. Daher kommt es darauf an, ob der Bauträger noch die Absicht hat, den Mangel auszubessern. Ein Schadensersatzanspruch scheitert daran, dass der Bauträger ihn nicht mehr geltend machen kann. Die Wohnungseigentümergeinschaft hat gegenüber dem Bauträger

aufgrund des Verjährungseintritts keine Mängelansprüche mehr. Das muss sich der Bauträger entgegenhalten lassen. Der Bauträger wäre nach der Rechtsprechung des BGH verpflichtet zur Minderung seines Schadens. Das heißt, er muss die Verjährungseinrede auch gegenüber den Wohnungseigentümern, seinen Auftraggeber, erheben.

Praxishinweis:

Der Schadensersatzanspruch unterscheidet sich grundsätzlich vom Kostenvorschussanspruch. Mit dem Kostenvorschussanspruch wird ein Anspruch auf die Zahlung von voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung geltend gemacht. Dieser Vorschuss ist dann in der Regel im Zeitraum eines Jahres gegenüber dem Leistenden abzurechnen. Erfolgt die Abrechnung nicht, kann der Vorschussanspruch zurückgefordert werden. Nach der neuen Rechtsprechung des BGH ist ein Schadensersatzanspruch in Höhe „fiktiver Mängelbeseitigungskosten“ nicht mehr möglich. Wenn der Auftraggeber den Mangel nicht beseitigen will und das Werk so mit dem betreffenden Mangel behält, kann er den Schaden nur im Rahmen einer Vermögensbilanz ermitteln. Er muss dann erläutern, welchen Wert die Sache ohne Mangel hätte und den tatsächlichen Wert der Sache gegenüberstellen. Auch ein Schadensersatzanspruch muss immer im Rahmen der vereinbarten Verjährungsfristen geltend gemacht werden.

(R)



163) Kein wirksamer Vertragsschluss bei Online-Branchenbuch

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat mit seinem Urteil vom 22.02.2018 (Az.: 32 C 2278/17 (90)) festgestellt, dass das sogenannte „Online-Branchenbuch“ keine Vergütung von einem Unternehmer für eine (erschlichene) Eintragung verlangen kann. Der Hintergrund war der sogenannte

„Eintragungsantrag/Korrekturabzug“, den das sogenannte Online-Branchenbuch an das beklagte Unternehmen versandt hatte. Aus diesem Eintragsantrag wird lediglich deutlich, dass die Richtigkeit der aufgeführten Firmendaten überprüft werden soll. Weiterhin wird um Rücksendung binnen 14 Tagen gebeten. Der Hinweis, dass durch die Rücksendung des Schreibens zugleich ein Vertrag geschlossen wird mit einem Preis von 1.068,- € netto im Jahr, wird durch die drucktechnische Gestaltung des sogenannten Korrekturabzugs aufgehoben. Die Beklagte, die das Schreiben mit den Firmendaten ohne Bewusstsein, dass sie einen Vertrag schließt, an das Branchenbuch abgesandt hatte, musste entsprechend dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main den Preis in Höhe von 1.270,92 € nicht an das Branchenbuch zahlen. Das Gericht erklärt, dass die Klausel, nach dem ein kostenpflichtiger Vertrag entsteht eine sog. überraschende Klausel sei und gegen § 305 c Abs. 1 BGB verstoße. Der Adressat des „Eintragungsantrags/Korrekturabzugs“ erwartet einen kostenlosen Eintrag, da im oberen Teil des Schreibens das Wort Korrekturabzug stand. Der Empfänger geht nicht vom Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrages aus. Nach Auffassung des Amtsgerichts Frankfurt am Main war die Vergütungspflicht im Fließtext im unteren Teil des Schreibens so gewählt, dass der Empfänger diesen nicht zur Kenntnis nimmt. Dem gegenüber war die Fristsetzung von 14 Tagen so hervorgehoben, dass beim unvoreingenommenen Leser die Chance zur sorgfältigen Lektüre und zur Wahrung der Entgeltklausel herabgesetzt war.

Praxishinweis:

Das Urteil ist erfreulich. Immer noch versuchen sogenannte Branchenbücher entsprechende Offerten an die Unternehmen abzusenden, die zunächst vorspiegeln, dass lediglich eine Überprüfung der Firmendaten erfolgen soll. Eine Unterzeichnung des Schreibens und die Rücksendung führt dann zu ei-

nem (behaupteten) entgeltlichen Vertragsschluss. In der Vergangenheit haben Gerichte auch anders entschieden. Diese anderen Entscheidungen gehen davon aus, dass insbesondere im kaufmännischen Geschäftsverkehr eine besondere Sorgfalt herrschen müsse und vor Unterzeichnung jedes Schreiben gründlich gelesen werden muss. Der sogenannte Überraschungseffekt soll für einen Unternehmer geringer ausfallen als für einen Verbraucher, der nicht täglich im kaufmännischen Geschäftsverkehr unterwegs ist. Von dieser Rechtsprechung haben jahrelang verschiedene „Branchenbücher“ gelebt. Es ist daher zu begrüßen, dass das Amtsgericht Frankfurt am Main mit diesem Urteil das Recht vom Kopf wieder auf die Füße gestellt hat.

(R)



164) Haftung bei Beschädigung von Stromkabeln

Bauunternehmen haften bei der Beschädigung von Stromkabeln den betroffenen Netzbetreibern auch für den entgangenen Gewinn wegen der Verschlechterung ihres Qualitätselements und deren Auswirkung auf ihre von der Bundesnetzagentur festgesetzten Erlösobergrenzen („Qualitätselement-Schaden“) (BGH, Ur. v. 08.05.2018 – VI ZR 295/17)

Sachverhalt:

Die klagende Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes verlangt von der Beklagten nach einer Versorgungsunterbrechung aufgrund Beschädigung eines Stromkabels Schadensersatz für entgangenen Gewinn wegen der Verschlechterung ihres Qualitätselements und deren Auswirkung auf ihre von der Bundesnetzagentur festgesetzten Erlösobergrenzen („Qualitätselement-Schaden“).

Am 08.09.2010 beschädigte ein von der Beklagten eingesetzter Bagger ein der Klägerin gehörendes Stromkabel. Durch diese Beschädigung wurde die Versor-

gung von angeschlossenen Letztverbrauchern unterbrochen (Versorgungsunterbrechung von 110 Minuten, die 55 Letztverbraucher betrafen). Am 21.04.2015 beschloss die Bundesnetzagentur gegenüber der Klägerin, den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2014 bis 2016 jeweils einen Bonus/Malus hinzuzurechnen. Für die Niederspannungsebene ergab sich ein Malus von 201.190,12 €. Im Zuge der gerichtlichen Auseinandersetzung stellte ein Sachverständiger fest, dass sich ohne diese Unterbrechung ein geringerer Malus ergeben hätte (200.798,40 € statt 201.190,12 €). Diese Differenz führte bei einem Wirkungszeitraum von drei Jahren zu einem Schaden von 1.175,16 €. Der BGH gab der Klage statt.

Einordnung des Urteils:

In den letzten Tagen sind mehrere Mitgliedsunternehmen von der Stromnetz Berlin GmbH angeschrieben worden. Diese macht einen sog. Qualitätselement-Schaden gelten. Die Spannbreite reicht dabei von dreistelligen Beträgen bis hin zu fünfstelligen. Bis zur Entscheidung des BGH war umstritten, ob der Schaden ersatzfähig ist. Es gab unterschiedliche Urteile mehrerer Oberlandesgerichte. Nunmehr ist höchstrichterlich festgestellt, dass der Schaden ersatzfähig ist. Den Stromnetzbetreibern wird darüber hinaus eine Erleichterung bei der Beweisführung hinsichtlich der Schadenshöhe zugebilligt. Die Höhe muss nur schlüssig dargelegt werden. Dann sind die Gerichte nach § 287 Abs. 1 ZPO befugt, den Schaden zu schätzen. Es muss also von Seiten der Netzbetreiber nicht der volle Beweis für die genaue Schadenshöhe geführt werden.

Praxishinweis:

Das Urteil ist für die Unternehmen misslich. Dem Grunde nach besteht eine Haftung. Ob die geltend gemachte Höhe berechtigt ist, kann im Zweifelsfall nur ein Sachverständiger feststellen. Bei geringen Forderungen würden dessen Kosten etwaige Gewinne „auffressen“. Darüber hinaus ist fraglich, ob die Gerichte nunmehr

überhaupt einen Sachverständigen beauftragen würden, da der BGH den Stromnetzbetreibern hinsichtlich der konkreten Schadenshöhe eine Beweiserleichterung zubilligt. Es genügt, wenn der eingeforderte Schaden der Höhe nach schlüssig dargelegt wird. Im Grunde kann man daher nur eine Plausibilitätsprüfung machen. Hilfreich könnte dabei eine sog. „Anwendungshilfe“ des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) vom 28.09.2018 sein. Diese richtet sich zwar an die Stromnetzbetreiber, bietet daher aber auch Ansatzpunkte sich mit etwaigen Forderungen auseinanderzusetzen. Die Broschüre kann aus dem Internet heruntergeladen werden. Auf Anfrage (falke@fg-bau.de) können sich interessierte Unternehmen diese auch zuschicken lassen.

(Fa)



165) Überarbeitetes Merkblatt „Entsorgung teerhaltiger Dachpappenabfälle“

Das "Merkblatt zur Entsorgung teerhaltiger und asbesthaltiger Dachpappenabfälle" wurde von der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH überarbeitet. Bitte beachten Sie insbesondere die Ausführungen zur Erbringung des Nachweises der Asbestfreiheit sowie die Hinweise zur Untersuchung der Abfälle auf karzinogene Fasern bzw. die vorherige Beprobung.

Das überarbeitete Merkblatt liegt als Anlage 3 bei und kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<https://www.sbb-mbh.de/publikationen/merkblaetterleitfaeden.html>

Bei Fragen zu diesem Merkblatt wenden Sie sich bitte an Herrn Preuß von der SBB unter Tel.: 0331/27 93-33 oder E-Mail: ruediger.preuss@sbb-mbh.de.

(K)



166) Befragung zur Bürokratiewahrnehmung

Betriebe im Baugewerbe werden regelmäßig mit einer Vielzahl bürokratischer Erfordernisse konfrontiert. Das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn untersucht im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie die Wahrnehmung von Bürokratie im Unternehmensalltag. Dazu führt das Institut eine Online-Befragung durch und bittet Unternehmer ihre Erfahrungen mit Bürokratie im Alltag zu schildern. Ziel der Befragung ist es insbesondere diese Bereiche zu identifizieren, in denen bürokratische Anforderungen von Unternehmen als besonders belastend empfunden werden.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sowie der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) haben uns gebeten auf diese Befragung aufmerksam zu machen. Wir wären sehr dankbar, wenn Sie trotz des recht kurzfristigen Termins an der Befragung teilnehmen und Angaben zu Ihren Erfahrungen mit Bürokratie im Unternehmensalltag machen könnten.

Über den nachfolgenden Link können interessierte Unternehmer noch bis zum 31.12.2018 an der Online-Befragung teilnehmen: <https://www.ifm-bonn.org/buero kratie>.

Wir bitten um Beachtung.

(Vt)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manja Schreiner
 Hauptgeschäftsführerin

Anlagen

Tarifliche Arbeitszeit im Baugewerbe Land Berlin

2019	Tarifliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.2 BRTV *		Feiertagsstd. ***	Gesamt-	
				tage	stunden
Januar	18 AT x 8,0 Std. 4 AT x 6,0 Std.	168,0 Std.	8,0 Std.	23	176,0
Februar	16 AT x 8,0 Std. 4 AT x 6,0 Std.	152,0 Std.	0,0 Std.	20	152,0
März	16 AT x 8,0 Std. 5 AT x 6,0 Std.	158,0 Std.	0,0 Std.	21	158,0
April	17 AT x 8,5 Std. 3 AT x 7,0 Std.	165,5 Std.	15,5 Std.	22	181,0
Mai	16 AT x 8,5 Std. 5 AT x 7,0 Std.	171,0 Std.	17,0 Std.	23	188,0
Juni	15 AT x 8,5 Std. 4 AT x 7,0 Std.	155,5 Std.	8,5 Std.	20	164,0
Juli	19 AT x 8,5 Std. 4 AT x 7,0 Std.	189,5 Std.	0,0 Std.	23	189,5
August	17 AT x 8,5 Std. 5 AT x 7,0 Std.	179,5 Std.	0,0 Std.	22	179,5
September	17 AT x 8,5 Std. 4 AT x 7,0 Std.	172,5 Std.	0,0 Std.	21	172,5
Oktober	18 AT x 8,5 Std. 4 AT x 7,0 Std.	181,0 Std.	8,5 Std.	23	189,5
November	16 AT x 8,5 Std. 5 AT x 7,0 Std.	171,0 Std.	0,0 Std.	21	171,0
Dezember **	14 AT x 8,0 Std. 4 AT x 6,0 Std.	136,0 Std.	16,0 Std.	20	152,0
	250 AT	1.999,5 Std.	9,0 AT 73,5 Std.	259	2.073,0

* Arbeitstage von Montag bis Freitag ohne Wochenfeiertage, unter Berücksichtigung der Winter- und Sommerarbeitszeit.

** Nach § 3 Nr. 1.7 BRTV sind der 24.12. und 31.12. ohne Lohnanspruch arbeitsfrei

*** 1.1.= Neujahr, 19.4.= Karfreitag, 22.4.= Ostermontag, 1.5.= Tag der Arbeit, 30.5.= Himmelfahrt, 10.6.= Pfingstmontag, 3.10. = Tag d. Deutschen Einheit, 25.12. = 1. Weihnachtstag, 26.12.= 2.Weihnachtstag

Tarifliche Arbeitszeit im Baugewerbe Land Brandenburg

2019	Tarifliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.2 BRTV *		Feiertagsstd. ***	Gesamt-	
				tage	stunden
Januar	18 AT x 8,0 Std. 4 AT x 6,0 Std.	168,0 Std.	8,0 Std.	23	176,0
Februar	16 AT x 8,0 Std. 4 AT x 6,0 Std.	152,0 Std.	0,0 Std.	20	152,0
März	16 AT x 8,0 Std. 5 AT x 6,0 Std.	158,0 Std.	0,0 Std.	21	158,0
April	17 AT x 8,5 Std. 3 AT x 7,0 Std.	165,5 Std.	15,5 Std.	22	181,0
Mai	16 AT x 8,5 Std. 5 AT x 7,0 Std.	171,0 Std.	17,0 Std.	23	188,0
Juni	15 AT x 8,5 Std. 4 AT x 7,0 Std.	155,5 Std.	8,5 Std.	20	164,0
Juli	19 AT x 8,5 Std. 4 AT x 7,0 Std.	189,5 Std.	0,0 Std.	23	189,5
August	17 AT x 8,5 Std. 5 AT x 7,0 Std.	179,5 Std.	0,0 Std.	22	179,5
September	17 AT x 8,5 Std. 4 AT x 7,0 Std.	172,5 Std.	0,0 Std.	21	172,5
Oktober	17 AT x 8,5 Std. 4 AT x 7,0 Std.	172,5 Std.	17,0 Std.	23	189,5
November	16 AT x 8,5 Std. 5 AT x 7,0 Std.	171,0 Std.	0,0 Std.	21	171,0
Dezember **	14 AT x 8,0 Std. 4 AT x 6,0 Std.	136,0 Std.	16,0 Std.	20	152,0
	249 AT	1.991,0 Std.	10,0 AT 82,0 Std.	259	2073,0

* Arbeitstage von Montag bis Freitag ohne Wochenfeiertage, unter Berücksichtigung der Winter- und Sommerarbeitszeit.

** Nach § 3 Nr. 1.7 BRTV sind der 24.12. und 31.12. ohne Lohnanspruch arbeitsfrei

*** 1.1.= Neujahr, 19.4.= Karfreitag, 22.4.= Ostermontag, 1.5.= Tag der Arbeit, 30.5.= Himmelfahrt, 10.6.= Pfingstmontag, 3.10. = Tag d. Deutschen Einheit, 31.10.= Reformationstag, 25.12. = 1. Weihnachtstag, 26.12.= 2.Weihnachtstag



Merkblatt zur Entsorgung teerhaltiger Dachpappenabfälle

Weiterführende Hinweise zur Entsorgung asbesthaltiger Dachpappenabfälle

1. Einleitung

Schon im Merkblatt zur Entsorgung teerhaltiger Dachpappenabfälle (Stand: 18.03.2010) hatten wir darauf hingewiesen, dass Fälle bekannt sind, in denen Dachpappenabfälle neben einer Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) zusätzlich auch Asbestfasern aufweisen können.

In der jüngeren Vergangenheit standen teerhaltige Dachpappenabfälle mit Asbestfasern in einer Reihe von Fällen zur Entsorgung an.

Diese Fälle möchte die SBB zum Anlass nehmen, die Abfallwirtschaftsbeteiligten der Region aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass die asbestfreien Teerpappen separat von den asbesthaltigen Teerpappen erfasst, gesammelt, transportiert, gelagert und entsorgt werden müssen.

Der Hintergrund ist, dass alle Teerpappen, die frei von karzinogenen Fasern sind, nach einer Vorbehandlung (i.d.R. Zerkleinerung) in thermischen Behandlungsanlagen (z.B. Zementwerke, Mitverbrennungsanlagen wie Kraftwerke oder Abfallverbrennungsanlagen) entsorgt werden. Eine Verbrennung von Teerpappen mit karzinogenen Fasern (z.B. Asbest) verbietet sich aus Gründen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes, da die Fasern in den üblichen thermischen Prozessen nicht zerstört oder eingebunden werden und somit eine unkontrollierte Freisetzung die Folge wäre. Zudem sind weder die Vorbehandlungs- noch die thermischen Anlagen genehmigungsrechtlich für eine Annahme und Behandlung von Abfällen mit karzinogenen Fasern zugelassen. Darüber hinaus gelten die bestehenden Entsorgungsnachweise nur für die Entsorgung faserfreier Teerpappenabfälle.

Bitte beachten Sie, dass auch bei Bitumenpappen (teerfrei) eine eventuelle Belastung mit karzinogenen Fasern dazu führt, dass die „Standard-Entsorgungswege“ nicht beschritten werden können.

Zur Unterscheidung zwischen teerhaltigen Dachpappenabfällen und Bitumendachpappen verweisen wir auf das „Merkblatt zur Entsorgung teerhaltiger Dachpappenabfälle“, Kapitel 3. Dieses finden Sie hier: https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_teerpappe.pdf

2. Wahl des korrekten Abfallschlüssels

Teerhaltige Dachpappenabfälle werden dem Abfallschlüssel 170303* - *Kohlenteer und teerhaltige Produkte* - zugeordnet.

Weisen die teerhaltigen Dachpappenabfälle zusätzlich karzinogene Fasern wie z.B. Asbest auf, ist der Abfallschlüssel 170903* - *sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten* - zu wählen.

3. Abgrenzung zwischen asbestfreien und asbesthaltigen Dachpappenabfällen / Deklaration

In der Vergangenheit wurde bekannt, dass Asbest bei der Teerpappenherstellung auf zweierlei Weise verwendet wurde.

Zum einen gibt es Teerpappen, deren Splitt-Bestreuung aus Steinbrüchen stammte, in denen im gewonnenen Gestein Asbestfasern als natürliche Verunreinigung enthalten war. Diese Teerpappen findet man mehrheitlich in den neuen Bundesländern. Des Weiteren sind Teerpappen bekannt, bei denen in das Trägermaterial zur Verstärkung Asbestfasern eingearbeitet wurden. Diese Teerpappen findet man mehrheitlich in den alten Bundesländern. Zu weiteren Einsatzmöglichkeiten von Asbest bei der Teerpappenproduktion gibt es einige Hinweise, die aber nicht gesichert sind.

Eine Einstufung der Asbestfaserfreiheit durch visuelle Begutachtung ist jedoch ausgeschlossen.

Wie bei allen anderen Abfällen auch ist der Abfallerzeuger verpflichtet, seine zur Entsorgung anstehenden Teerpappenabfälle umfassend – hinsichtlich aller eventuell vorhandenen Schadstoffe – zu deklarieren.

Um eine Gefahr für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz zu vermeiden, sind die Entsorgungsanlagenbetreiber, die Teerpappenabfälle annehmen, zwischenlagern und/oder



Die Wahl des korrekten Abfallschlüssels

- | | |
|-------------------|---|
| AS 170303* | Kohlenteer und teerhaltige Produkte
Teerhaltige Dachpappenabfälle ohne karzinogene Fasern |
| AS 170903* | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
Teerhaltige Dachpappenabfälle mit karzinogene Fasern |

behandeln, dazu übergegangen, diese Abfälle nur noch mit einem Nachweis der Faserfreiheit anzunehmen. Daraus folgt, dass die Abfallerzeuger (z.B. Baufirmen, Bauherrn, Betreiber von Wertstoffhöfen, auf denen Privatpersonen Teerpappenabfälle anliefern) für die zur Entsorgung anstehenden Abfallchargen eine repräsentative Beprobung mit nachfolgender Analytik auf karzinogene Fasern veranlassen müssen. Der Prüfbericht muss dem Entsorgungsanlagenbetreiber bzw. dem Einsammler vor der Anlieferung des Abfalls übergeben und dann auch in der Entsorgungskette weitergereicht werden.

Seit 1993 sind in Deutschland die Herstellung bzw. das Inverkehrbringen von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Dachpappenabfälle, die von Dächern stammen, die nach 1993 erstmalig errichtet wurden, frei von Asbestfasern sind. Dazu muss der Abfallerzeuger (Dachdecker- oder Abbruchbetrieb) einen zweifelsfreien Nachweis erbringen, in diesem Falle wäre eine Beprobung und Analytik entbehrlich. Gleiches gilt für Reste und Verschnitte von Neuware.

Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass diese Abfallmengen auch teerfrei sind.

Nachfolgend einige Hinweise zur Untersuchung der Abfälle auf karzinogene Fasern bzw. der vorherigen Beprobung:

- » Es ist eine Prüfmethode für die Faseranalytik vom beauftragten Labor zu verwenden, die eine Nachweisgrenze von deutlich unter 0,1 Ma% hat, andernfalls kommt es regelmäßig zu unkorrekten Ergebnissen.
- » In jedem Prüfbericht muss zwingend das Analyseverfahren und die exakte Nachweisgrenze dokumentiert werden.
- » Die Probenahme ist in einem Probenahmeprotokoll in geeigneter Weise zu dokumentieren. Daraus muss ein eindeutiger Rückschluss auf die erzeugten Abfälle möglich sein. Das gilt in gleicher Weise bei Probenahmen im eingebauten Zustand.
- » Der Prüfbericht muss vom Prüflabor klar und eindeutig bezüglich des Vorhandenseins von karzinogenen Fasern formuliert werden.
- » Die Entnahme von Dachpappenproben im eingebauten Zustand, kann von ausgewiesenen Dachdeckerbetrieben durchgeführt werden. Eine Beprobung von Dachpappenabfällen in Containern oder im Haufwerk hat ausschließlich durch für die Probenahme von Abfällen akkreditierte Stellen zu erfolgen.
- » Diese auf Dächern entnommenen Proben können als Deklarationsanalyse im Nachweisverfahren für die jeweils dadurch charakterisierten Abfälle verwendet werden. Es muss zweifelsfrei eine Zuordnung zu den konkreten Abfallchargen möglich sein.

Es ist jedoch zu beachten, dass der Betreiber einer Entsorgungsanlage unabhängig von den obigen Ausführungen das Recht hat, eigene, ggf. auch schärfere Annahmebedingungen, zu definieren.

4. Entsorgungswege

An den Entsorgungswegen für nachweislich asbestfreie Teerpappenabfälle hat sich nichts geändert, Ausführungen dazu können Sie dem „Merkblatt zur Entsorgung teerhaltiger Dachpappenabfälle“ sowie der Auflistung über in Frage kommende Entsorgungsanlagen für Teerpappe entnehmen. Beides finden Sie auf unserer Internetseite www.sbb-mbh.de.

Nachweislich asbesthaltige Teerpappenabfälle können – wie schon ausgeführt – nicht verbrannt werden. Diese separat zu haltenden Abfallchargen müssen entweder oberirdisch auf einer Deponie der Klasse III oder aber in einer Untertagedeponie abgelagert werden. Welcher Entsorgungsweg konkret gewählt werden kann, muss im Einzelfall anhand der Gehalte an PAK16 entschieden werden. Wenn Sie asbesthaltige Teerpappen entsorgen müssen, können Sie sich gern an uns wenden, wir übermitteln Ihnen Informationen zu den praktisch möglichen Entsorgungswegen.

5. Fazit

Es ist notwendig, asbesthaltige Teerpappenabfälle eindeutig zu identifizieren. Diese Abfallchargen müssen separat von den asbestfreien Teerpappen erfasst, gesammelt, transportiert, gelagert und entsorgt werden. Die Entsorgungswege unterscheiden sich grundlegend auf Grund der Spezifik der karzinogenen Fasern.

Die vorstehenden Ausführungen konzentrieren sich auf eine mögliche Belastung der Teerpappen mit Asbestfasern. In der Praxis ggf. vorkommende Teerpappen mit karzinogenen künstlichen Mineralfasern (sogenannten KMF) sind ebenso zu behandeln.